

Die Satzung ist am 11. Juni 1982 in Kraft getreten.

Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18. Februar 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53), hat der Rat der Gemeinde Sehnde in seiner Sitzung am 27. Mai 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung des Marktes

Die Gemeinde Sehnde betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz und dem Rathausgrundstück im Ortsteil Sehnde am Freitag – nachmittags in der Zeit von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag durchgeführt.
2. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Gewerbeordnung und die der vom Landkreis Hannover am 16.01.76 erlassenen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in den Städten und Gemeinden des Landkreises Hannover genannten Waren.
3. In dringenden Fällen kann vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit und der Platz abweichend von Abs. 1 festgelegt werden.

§ 3

Zuweisung der Standplätze, Auf- und Abbau der Stände

1. Die Standplätze werden den Marktbesckickern von der Gemeinde zugewiesen.
2. Der zugewiesene Standplatz darf in der festgelegten Zeit nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestalten der Mitbenutzung oder eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.
3. Bei Nichtbezug eines zugewiesenen Platzes zum Marktbeginn bleibt es der Gemeinde vorbehalten, den Platz anderen Marktbesckickern zuzuweisen.
4. Niemand kann einen bestimmten Standplatz beanspruchen.
5. Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach der Platzzuweisung, frühestens aber eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Der Abbau der Stände und das Räumen des Marktplatzes haben innerhalb einer Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit zu erfolgen.

6. Die zur Anfuhr von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs benutzten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung sofort, spätestens aber bis zum Beginn der Marktzeit, vom Wochenmarkt zu entfernen. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, von denen aus unmittelbar Waren verkauft werden.

§ 4

Verhalten auf dem Markt

1. Alle Marktbeschicker und Besucher haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Straßenverkehrsordnung, das Bundesseuchengesetz, das Eichgesetz, das Abfallbeseitigungsgesetz und die lebensmittel- und preisrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
2. Die Marktbeschicker haben an ihrem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares und lesbares Firmenschild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm anzubringen, das Vor- und Zunamen und die genaue Anschrift des Standinhabers anzeigt.
3. Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Marktbeschicker verkauft werden.
4. Bettelnde und hausierende Personen dürfen den Marktplatz nicht betreten. Betrunkene Personen haben den Marktplatz ebenfalls sofort zu verlassen, wenn sie störend wirken.
5. Es ist verboten, Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf dem Marktplatz mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.

§ 5

Sauberkeit auf dem Markt

1. Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, daß jede Verunreinigung des Platzes, der angrenzenden Straßen und der Grünflächen unterbleibt.
2. Die Marktbeschicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich.
3. Die Beseitigung der Abfälle ist durch die Marktbeschicker sicherzustellen.

§ 6

Marktaufsicht, Marktverbot

1. Alle Marktbeschicker und Marktbesucher sind verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde, die diese im Rahmen der Marktsatzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten.
2. Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit jederzeit Zutritt zu den Marktständen zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, diesen Amtspersonen über ihren Betrieb Auskunft zu geben.
3. Personen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören, können durch die von der Gemeinde beauftragten Personen vom Markt verwiesen werden.
4. Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann durch die Gemeinde befristet oder - in besonders schweren Fällen – auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 7 Standgebühren

Die Marktbesicker haben für die Überlassung des Standplatzes an die Gemeinde Sehnde ein Standgeld nach einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 8 Haftung und Versicherung

1. Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.
2. Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
3. Die Marktbesicker haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Gemeinde unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Gemeinde erhoben werden können.
4. Der Abschluß entsprechender Versicherungen bleibt den Marktbesickern überlassen.
5. Die Marktbesucher haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen schuldhaft verursacht werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Absatz 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 seinen Standplatz anderen Personen überläßt, eine Mitbenutzung gestattet oder einen eigenmächtigen Platztausch vornimmt;
 2. entgegen § 3 Abs. 5 mit dem Aufbau seines Standes vor der Platzzuweisung bzw. früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen hat oder wer nicht innerhalb einer Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit seinen Stand abgebaut und den Marktplatz geräumt hat;
 3. entgegen § 3 Abs. 6 Fahrzeuge nicht nach ihrer Entladung bis zum Beginn der Marktzeit vom Wochenmarkt entfernt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 das Firmenschild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht vom zugewiesenen Standplatz oder in störender Weise verkauft;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 bettelnd oder hausierend den Marktplatz betritt oder wer als betrunkene Person störend wirkt und den Marktplatz nicht sofort verläßt;

7. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere mitbringt oder umherlaufen läßt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 sich so verhält, daß der Platz, die angrenzenden Straßen oder die Grünflächen verunreinigt werden;
9. entgegen § 5 Abs. 2 seinen Standplatz und dessen Umgebung nicht Reinhält;
10. entgegen § 5 Abs. 3 die Beseitigung der Abfälle nicht sicherstellt;
11. entgegen § 6 Abs. 1 den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde nicht unverzüglich Folge leistet;
12. entgegen § 6 Abs. 2 nicht den Zutritt zu dem Marktstand gestattet oder nicht über seinen Betrieb Auskunft gibt;

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sehnde, den 27. Mai 1982

gez. Walkling
Bürgermeister

L.S.

gez. Kotter
Gemeindedirektor